



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

N. IV. Relation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)



1648.

April.

N. IV.

Relation vom  
27. April  
1648.

ren Chur-Bayerischen und Maynischen Abgesandten, sich etlicher vornehmen Fürstlichen Häuser Vororum zu ihrem Intent mit Bestand zu versichern; Nachdem aber gemeldte Herren Interponenten gesehen, daß sie damit nicht auslangen können, und selbst eine und andere wichtige motio in contrarium, sonderlich aber diß zu Gemüth geführt worden, daß einmahl eine vergebliche Hoffnung, daß die Herren Schweden den §. Tandem omnes &c. von der Militia würden separiren lassen, mit angeheffter Bertröstung, daß, wann die Sache nur in die Reichs-Räthe kommen, sie sich also bezeigen würden, daß durch ihre Suffragia der Friede, ratione dieser Prætenzion, nicht gehindert werden sollte: Als haben gedachte Herren Chur-Maynische sich endlich resolviret, auf gestern die drey Reichs-Räthe zusammen bescheiden zu lassen; da dann, als man bereit besammen gewesen, die Herren Kayserliche den Herrn Chur-Maynischen und Bayrischen, noch vor Antretung der Consultation, zu sich begehret, und selbst auf Erscheinen zu erkennen gegeben, daß sie gleich Briefe, so sie auch vorgelesen, empfangen, darinnen Ihre Kayserliche Majestät ihnen iterato befohlen, in gemeldtem Paragrapho den geringsten Apicem nicht nach, lieber die Sache auf eine gänztliche Ruptur ankommen zu lassen: Dahero sie, Kayserliche, etwas dieser angestellten Deliberation halben sorgfältig seyn müsten, und wie sie selbe zwar nicht zu hindern gemeinet, so müsten sie hingegen jedoch bedingen, falls Ihrer Kayserlichen Majestät Interesse in mehr oßterwehntem §. Tandem omnes &c. sorgegeschriebenem massen nicht beobachtet werden sollte, sie jetzt alsdann, und dann als jetzt, besser massen eventualiter contradiciret, protestiret, und Ihrer Kayserlichen Majestät Dero Nothdurfft reserviret haben wolten. Es wurde aber nichts desto minder, nach Zurückkunft obberührter Herren Chur-Maynischen und Bayrischen, proponiret: 1.) Ob die Stände darzu helfen solten, daß §. Tandem omnes &c. mit Satisfactione Militiæ cumuliret werden möchte? 2.) Sich erklären, was auf solchem Fall bey einem und andern passu zu consideriren und in acht zu nehmen? Ratione prioris quætionis, wurde im Städte-Rath zuvorderst gewünschet, daß die Sache dahin zu bringen, damit der beschwerliche Paragraphus der Erb-Untertanen Restitution betreffend, alsobalden an die Hand genommen, erörtert, und Satisfactio auf die jetzt versparet, oder doch vermög getroffener Abrede, beyde ausgeföhret, und nach allerdings verglichenen noch andern übrigen Punkten, erst in Richtigkeit gebracht werden möchte: Zumahlen zu befahren, daß, nach getroffnem Vergleich, die übrige, darunter doch noch sehr wichtige, sonderlich die Executions- und Asscurations-Punkten, negligentius tractiret werden dürfften. Weilten aber die Herren Kayserliche Mandata in contrarium vorschlugeten, und die Herren Schweden auch ihres Theils von getroffnem Vergleich zu weichen, keine Intention hätten; müste man nur expedientia ergreifen, vermittelst deren aus gegenwärtigen Arumnis zu eluctiren; Und weilten kein ander Mittel vorhanden, eben diese beyde Punkten cumulative mit und neben einander abhandeln. Bey der Restitutione der Erb-Untertanen können die Stände nicht sonders viel thun: Man möchte zwar die in selber Exulanten jüngst übergebenem Memorial erinnerte Gradus, oder auch tentiren, ob die jegige der Güter Inhabere ihnen etwas an Geld herausgeben; und wann deren keines versfangen wolte, zum wenigsten noch fernere Intercession reserviren: Im Ende aber aus diesem Werck keine Causam continuandi belli machen, immassen 1.) bewußt, daß auch die Union, 2.) Ihre Königlichliche Majestät zu Schweden, seligen Andenkens, selbst sich der Böhmischen Unruhe, und dero Dependenzen, vermög Dero ausgelassenen Manifesten, sich nicht theilhaftig machen wolten: 3.) Wäre dieser Leute Haupt, Fridericus Pfalz-Grav, an Dignitäten und Landen empfindlich (ohne daß die Stände solches verhindern können noch wollen) gestrafft worden; Warum denn die Incentores dieser Unruhe, welche gemeldten Herrn in solch Unglück geführt, eben leer und ledig ausgehen solten? 4.) Seye das Præjudicium in puncto Autonomiæ in Erb-Landen bereit vorhanden, da die Stände in selber (welche doch der Seelen Wohlfarth, Religion und Gewissens-Freyheit angetroffen) verantwortlicher zu seyn ermessen, nachzugeben, als länger im Krieg zu stehen, und alles im Heiligen Römischen Reich zu Grund und Boden richten zu lassen; wie vielmehr in Sachen allein das Zeitliche betreffend? Zumahlen 5.) der

1648.

April.

Scha-

1648.  
April.

Schade, welcher immittelst täglich causiret wird, sich auf ein weit größeres belieffe. Und 6.) hätten Chur-Sachsen und Brandenburg bereit dervilliget, Ihrer Kayserlichen Majestät hierinnen nicht widrig zu seyn. 7.) Wären die Exulanten der Amnestia, quoad personas, sowohl als andere fähig: daß sie aber um die Güter kommen, geschehe ihnen nicht allein, sondern wären wohl 10. ja 100. mahl mehr im Reich ebenmäßig, und zwar aus dieser Leute anfänglichem Verursachen, um das Ihrige dergestalt gebracht worden, daß auch wohl ehedessen vermögliche Stände und Reichs-Städte sich gleichsam des erbetenen Almosens behelfen müssen. Ja es hätten 8.) die im Krieg mit begriffene aus denen Erb-Landen bürtige Officierer ihrer eben so wenig, als andere, vergessen, vielmehr das Reich und dessen Ingehoffene tapffer ruiniren helfen, und hätte deren mancher, mehr als zweymahl so viel Geld im Beutel, als dessen Güter werth gewesen. 9.) Stehe es nicht in unseren Mächten, denn der Kayser die Waffen noch in Händen, Mars dubius: immittelst aber wäre man bey Continuation des Kriegs in Gefahr gänzlicher Ruin begriffen; Und dienete 10.) der Herren Schweden Einwurf wenig zur Sache, indeme sie vorgeben, da sie diese Leute, deren eine gute Anzahl in dero Armée, verlassen, sie sich eines Aufstandes befahren müsten: Denn eben diß könnten Ihre Kayserliche Majestät mit weit besserem Fug zu Dero Behuff allegiren, angesehen sie über die 1000. ihrer Officiers, auch vornehmsten Ministrorum mit solchen confiscirten Gütern contentiret, und respective beneficiret: Weilen dann an diesem Scopulo sich bereit vor einem Jahr der Friede gestossen, immittelst unaussprechlicher Schade erfolget, und je länger der Krieg währete, je weniger denen Ständen Mittel, die Soldatesca zu contentiren, in Händen verbleiben; Als habe man denen Schweden nomine Statuum solche Rationes beweglich zu remonstriren, und ihnen zuzusprechen, sich in diesem passu materialiter, zu der Stände endlichem Untergang, fernern nicht aufzuhalten, sondern der Sache nunmehr ihre Endschaft zu geben; Solte in forma etwan noch was zu erinnern seyn, würde es sich damit leicht schicken.

Der Militia Satisfaktion halben hätte man, ratione quaestionis An? viel Motiven zu allegiren, warum man nicht schuldig, der Militia Satisfaktion zu geben, weilen man da mit Victis nicht zu thun, sondern theils Freunden, und theils, so die Waffen noch in Händen: Denn 2.) die Cron Schweden ansehnliche Satisfaktion hinwegnahme, davon Sie ihre Militiam, exemplo Gallorum, billig selbstn contentiren sollte: 3.) Daß die Pressiren dergestalt groß gewesen, daß, wann ein richtiger Calculus gemacht, sie mehr heraus, als man ihro nach zu geben schuldig. 4.) Es fast in Historien unerhört; Und man 5.) billig aus Christlichem Mitleiden, derer ohne das bis auf das Marck ausgezogenen Stände verschonen sollte. Alldieweilen aber ehedessen per tria Collegia denen Herren Kayserlichen Vollmacht mit gewisser Maas aufgetragen worden, hierüber mit denen Herren Schweden zu handeln; Seye res nicht mehr integra, erwogen selbe sich bereit affirmative gegen sie erkläret: Es wäre aber hierben zu erwegen: 1.) Quæstio Quis? wer bezahlen solle? 2.) Cui? 3.) Quomodo? So viel die erste Frage anlange, müsse man durchaus keinen Unterscheid machen, sondern indistincte alle und jede Stände, aller Einwendungen ungemög, als Weissenburg am Nordgau, und etlicher kleinen Städtlein im Schwaben nominatim Nördlingen, Erwähnung geschehen: Hätten es doch die Städte nicht zu anthen weilen es die Hdhere gleich apprehendiren, und solche Erinnerung zu ihrem selbst eigenen Präjudiz ausschlagen würde. Cui vero solvendum sit? müsse man eiferig darauf dringen, daß denen Schweden allein etwas gegeben werde; Die wären fremdd, und müsten quovis modo vom Reichs Boden gebracht werden. Ihre Kayserliche Majestät und Bayern wären Concives Imperii, und hätte mit ihnen eingang andere Meinung, hätten auch solche Summen Gelds von denen Ständen viel Jahr hero erpresset, so auf eine grosse Anzahl Millionen hinauf lieffen: also daß man selber Soldatesca von Rechtswegen nichts zu geben schuldig. Circa quaestionem Quo-

1648.  
April.

1648. Quomodo? müsse man zuvörderst auf proportionem Matriculæ gehen: Und obwohln eglche von Moderation sagen; so seye doch ob periculum moræ disignahls damit nicht fortzukommen, dann langweilige Commissiones darzu gehdrig; das übrige lauffe in die Materialia, Summam, modum solvendi, ob es baar Geld, Materialia, Gürtler, oder Obligationes, und wieviel eines jeden seyn solle? davon disignahls mit Bestand nicht zu reden. Herr Graff von Trautmannsdorff hätte zwar einsten 120. Römer-Monathe vorgeschlagen, halb denen Schweden, und halb denen Kayserlichen zu bezahlen; Aber es wäre darinnen noch nichts gewisses determinirt, und würde man davon bey nächster Gelegenheit zu reden haben: Immassen hierüber ein Conclufum abgefasset, und dem Reichs-Directorio zugeschicket worden; denn mit Re- & Correlatione nicht fortzukommen gewest, weilien die Fürstlichen fast 2. Stunden länger, als die Chur-Fürstlichen zusammen geblieben. Es seynd aber die Herren Fürstliche fast eben auch auf solchen Gedancken bestanden; gleichwohln aber eine Deputation ex tribus Imperii Collegiis ad Suecos & Cæsareanos decretirt, beyde zur Moderation, und sonderlich die Herren Schweden, weilien sich selbe auf etliche Temperamenta circa §. Tandem &c. beworffen, mit selben sich endlich herauszulassen, beweglich zu ermahnen, und daß sie dieser Irrung halber den Frieden nicht länger aufschieben, noch verzögern wollten.

1648.  
April.

## Summarischer Inhalt

des

### Ein und Vierzigsten Buchs.

- §. I. Reichs-Deliberation über den punctum Satisfactionis Militiæ: N. I. Protocollum im Churfürsten-Rath, die Satisfaction betreffend: Adj. A. Extract Kayserlicher Instruktion die Satisfaction betreffend. N. II. Relation über obige Reichs-Deliberation.
- II. Re- und Correlation über den punctum Satisfactionis Militiæ: Das Provisional-Reichs-Conclufum super Quæst. Quis? & Cui? satisfaciendum, wird den Kayserlichen eröffnet.
- III. Eröffnung des Reichs-Conclufi an die Chur-Bayrischen: Selbige bestehen auf Contentirung der Bayrischen Militz: Die Reichs-Stände erachten sich de jure gar nicht schuldig der Militz Satisfaction zu geben. N. I. Osterreichisches Votum die Subscription des §. Tandem omnes &c. und den punctum Satisfactionis Militiæ betreffend.
- IV. Streit über die Bekleidung der Reichs-Deputation: Ob ein nachsitzender Gesandter, wegen Uebertragung eines vorstimmenden Voti, den Vorsitz behaupten könne? Zur Kayserlichen Militz Satisfaction wird mehr als der Osterreichische Crayß begehret. N. I. Extract Altenburgischen Diarii, gedachten Præcedenz-Streit und Deputation an die Kayserlichen puncto Satisfactionis betreffend. N. II. Relation, denselben Punct betreffend.
- V. Nützliche Erinnerungen der Stände über das Quomodo? bey dem Satisfaction-Punct. N. I. Derselben Formalia.
- VI. Die Kayserlichen wollen die Stände nicht mehr zu den Conferenzen admittiren: Darüber entsteht Fünffter Theil.

dene Bewegung unter den Schweden und Reichs-Ständen: Stände wollen einseitig mit Schweden handeln.

- §. VII. Vermuthungen, warum dem Chur-Bayrischen solche einseitige Tractaten beliebig seyn mögen: Die Stände vergleichen sich eines Projecti in puncto Executionis Pacis: Die Evangelischen deliberiren, ob Chur-Brandenburgische oder Braunschweig-Lüneburgische zur Deputation mitzunehmen: Dreyerley Arten der Deputation. N. I. Project in puncto Executionis. N. II. Des Chur-Brandenburgischen Gesandten Wesenbecii Relation, die Deputation an die Kayserlichen und dabey vorgefallenen Præcedenz-Streit betreffend. N. III. Relatio alia.
- VIII. Das Reichs-Conclufum in dem Militien-Punct wird den Kayserlichen nebst schriftlichen Vorschlägen communicirt: Kayserliche wollen vor der Hand in keine weitere Conferenz treten: Den Schweden werden ebenfalls die Vorschläge in dem Militien-Punct insinuirt, und sie um Reassumtion der Tractaten ersuchen. N. I. Selbige Vorschläge in forma.
- IX. Die Schweden lassen bey den Kayserlichen anfragen, ob sie die Conferenzen reassumiren wollen: Kayserliche wollen den Militien-Punct zuletzt vornehmen: Deliberation im Fürsten-Rath über das Quantum der Satisfaction. N. I. Extractus Relationis.
- §. X.

Eeeee